

E-DRÄS 8

Änderungen des

DRS 20 *Konzernlagebericht*

Dr. Rüdiger Schmidt / Dr. Thomas Schmotz

Öffentliche Diskussion

Frankfurt am Main, 31. August 2017

Disclaimer



Die in dieser Präsentation vertretenen Ansichten geben die persönliche Meinung der DRSC-Mitarbeiter wieder und stellen keine Stellungnahme des DRSC oder dessen Gremien dar.

1. Allgemeine Hinweise
2. Überblick E-DRÄS 8
3. Definition von Risiko
4. Index bei Vollintegration der nichtfinanziellen Konzernklärung (NFKE) in den Konzernlagebericht (KLB)
5. Geschäftsmodell
6. Berichtspflichtige Aspekte
7. Berichterstattung auf Sachverhaltsebene
8. Bestimmung der Verhältnismäßigkeit
9. Auswahl sonstiger Anmerkungen

1. Allgemeine Hinweise



- Konkretisierung des Gesetzes (CSR-RLUG) unter Einbezug zugehöriger Dokumente (Begründung RegE CSR-RLUG, CSR-RL) sowie der Erkenntnisse aus Gesprächen mit Vertretern der Bundesregierung
- Keine Berücksichtigung von Anmerkungen/Stellungnahmen, die sich gegen die CSR-RL oder das CSR-RLUG direkt richten
- Abwägung gegensätzlicher Interessen in Deutschland: Konkretisierungen/Hilfestellung vs. keine Konkretisierungen/Hilfestellung
- Ausweitung der Berichtspflichten zeichnet sich ab
 - Überprüfung der Umsetzung und Auswirkung CSR-RL durch EU-KOM in 2018
 - Umsetzung des Nationalen Aktionsplans „Wirtschaft und Menschenrechte“
 - Umsetzung der Empfehlung der Task-force on Climate-related Financial Disclosures

2. Überblick E-DRÄS 8 (1/12)



Ziel

- Anpassung DRS 20 an CSR-RLUG:
 - Ergänzung der *Konzernerklärung zur Unternehmensführung* um Regelungen bzgl. der Angaben zum Diversitätskonzept
 - Ergänzung um einen Abschnitt *Nichtfinanzielle Konzernklärung*

2. Überblick E-DRÄS 8 (2/12)



Aufbau Abschnitt Diversitätskonzept

- Geltungsbereich
- Berichtsansforderungen
- Erläuterungen zu den Berichtsansforderungen

2. Überblick E-DRÄS 8 (3/12)



Diversitätskonzept

Erweiterung der „Konzernerklärung zur Unternehmensführung“

Anwendungsbereich

- Große börsennotierte Unternehmen
- Große Unternehmen, die andere Wertpapiere als Aktien am organisierten Markt und deren Aktien über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden

Verweise

- Verweismöglichkeit auf andere Elemente der Konzernenerklärung zur Unternehmensführung, z.B.
 - Angaben zu Unternehmensführungspraktiken
 - Angaben zu den Zielgrößen für den Frauenanteil

2. Überblick E-DRÄS 8 (4/12)



Diversitätskonzept

Beschreibung

- Für das vertretungsberechtigte Organ und den Aufsichtsrat
- Z.B. hinsichtlich Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund

Ziele

Angaben von Ausmaß und Zeitbezug, wenn intern festgelegt

Umsetzung

- Art und Weise der Umsetzung
- Z.B. Beschreibung der Prozesse, um die Ziele des Diversitätskonzepts zu erreichen

Ergebnisse

„kein Ergebnis“ ist auch anzugeben

2. Überblick E-DRÄS 8 (5/12)



Aufbau Abschnitt nichtfinanzielle Konzernklärung

- Geltungsbereich
- Befreiung
- Berichtsalternativen
- Gesonderter nichtfinanzieller Konzernbericht
- Inhalt der nichtfinanziellen Konzernklärung
 - Geschäftsmodell
 - Berichtspflichtige Aspekte
 - Angaben zu den berichtspflichtigen Aspekten
 - Fehlen eines Konzepts
- Nutzung von Rahmenwerken
- Weglassen nachteiliger Angaben

2. Überblick E-DRÄS 8 (6/12)



Anwendungsbereich § 315b HGB

- Mutterunternehmen (i.W. KapGes, haftungsbeschränkte PHG) mit folgenden Merkmalen:
 - Einzubeziehende Unternehmen erfüllen nicht die größenabhängige Befreiung (§ 293 Abs. 1 HGB) (in zwei aufeinanderfolgenden Jahren)
 - Einzubeziehende Unternehmen beschäftigen mehr als 500 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt (in zwei aufeinanderfolgenden Jahren)
 - Kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB (am Stichtag)
- Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die Mutterunternehmen sind und folgende Merkmale aufweisen:
 - Einzubeziehende Unternehmen erfüllen nicht die größenabhängige Befreiung (§ 293 Abs. 1 HGB) (in zwei aufeinanderfolgenden Jahren)
 - Einzubeziehende Unternehmen beschäftigen mehr als 500 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt (in zwei aufeinanderfolgenden Jahren)

2. Überblick E-DRÄS 8 (7/12)



Befreiung

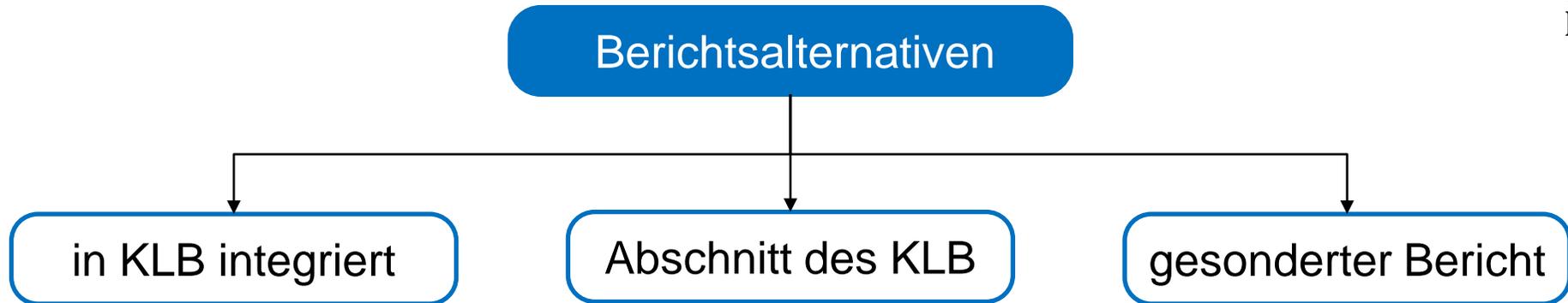
- Unternehmen ist in den Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens einbezogen

&

- KLB des MU beinhaltet eine nichtfin. Konzernklärung ODER
- MU veröffentlicht gesonderten nichtfin. Konzernbericht, in den das Unternehmen einbezogen ist

- § 289b Abs. 2 HGB „unbeschadet anderer Befreiungsvorschriften“
 - Vor allem §§ 291 und 292 HGB
 - Voraussetzung ist Aufstellung eines Konzernlageberichts
- Offenlegung in deutscher oder englischer Sprache

2. Überblick E-DRÄS 8 (8/12)

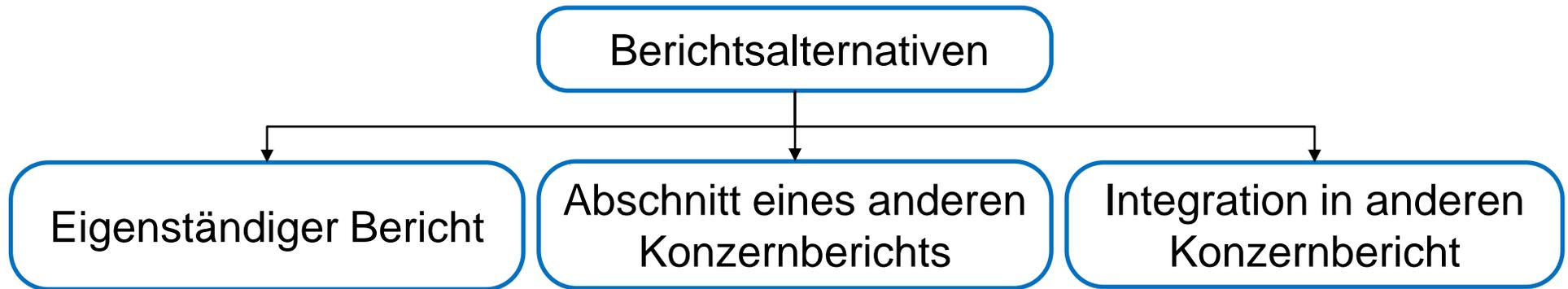


- Verweismöglichkeit auf andere nichtfinanzielle Angaben im KLB
- Zusammenfassung der nichtfinanziellen Konzernerklärung mit der nichtfinanziellen Erklärung des Mutterunternehmens
- Empfehlung der Angabe der Stellen, an denen die geforderten nichtfinanziellen Angaben gemacht werden

2. Überblick E-DRÄS 8 (9/12)



Nichtfinanzieller Konzernbericht



Veröffent- lichung

- Offenlegung zusammen mit KLB oder
- Öffentlich zugänglich auf der Internetseite für 10 Jahre
- Spätestens 4 Monate nach Abschlussstichtag

2. Überblick E-DRÄS 8 (10/12)



Inhalt - § 289c HGB

- Beschreibung des Geschäftsmodells:
 - Neustrukturierung DRS 20.37
 - Berichtspflicht im Abschnitt zur nichtfinanziellen Konzernklärung

- Berichtspflichtige Aspekte sind zumindest:
 - Umweltbelange
 - Arbeitnehmerbelange
 - Sozialbelange
 - Achtung der Menschenrechte
 - Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Angaben zu den berichtspflichtigen Aspekten

Begründung, wenn kein Konzept vorliegt

2. Überblick E-DRÄS 8 (11/12)



Angaben zu den berichtspflichtigen Aspekten

Wenn nötig für das Verständnis von...

Geschäftsverlauf & Geschäftsergebnis

Lage des Unternehmens

Auswirkungen der Geschäftstätigkeit

folgende Angaben: *comply-or-explain*

Beschreibung der verfolgten Konzepte, einschließlich der Due-Diligence-Prozesse

Ergebnisse der Konzepte

Wesentliche Risiken aus Geschäftstätigkeit und Handhabung

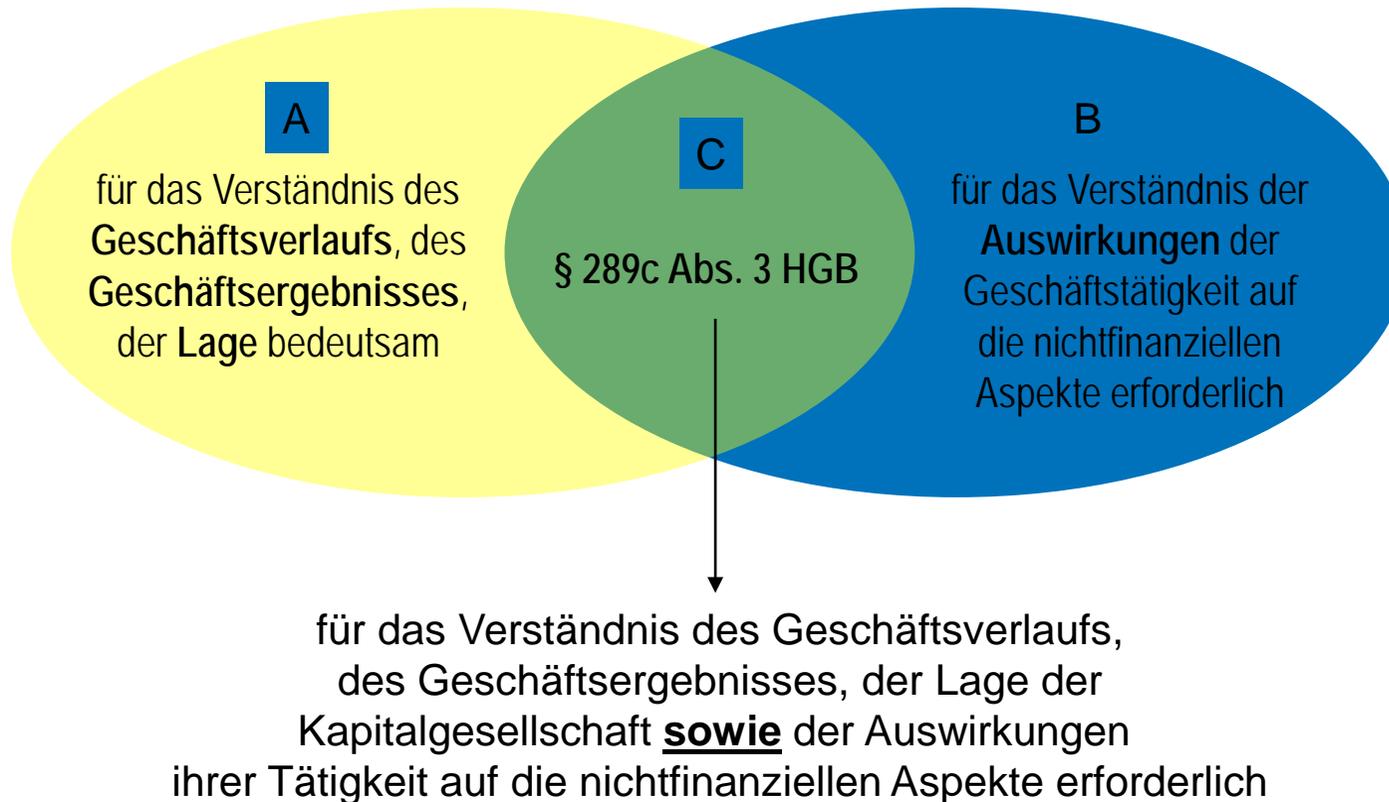
Wesentliche Risiken aus Geschäftsbeziehungen, Produkten & DL, sofern relevant, und Handhabung

Bedeutsamste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Hinweise auf im JA ausgewiesene Beträge, sofern für Verständnis erforderlich

2. Überblick E-DRÄS 8 (12/12)

Wesentlichkeitsvorbehalt



Nach Kajüter: Nichtfinanzielle Berichterstattung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, in: Der Betrieb 2017, S. 617 – 624, hier S. 621.

3. Definition von Risiko (1/7)

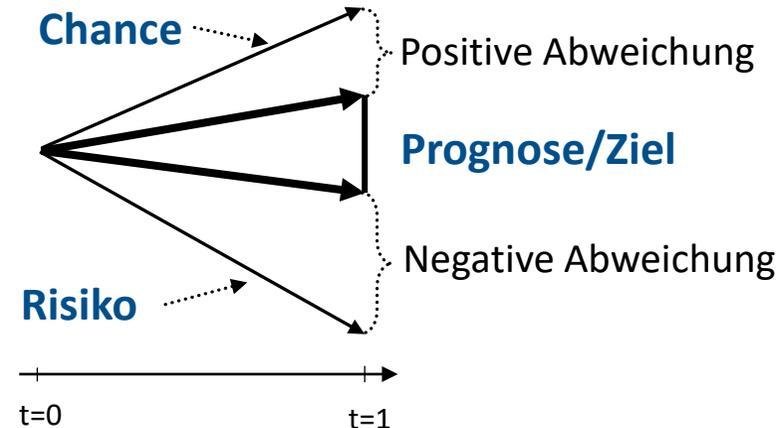
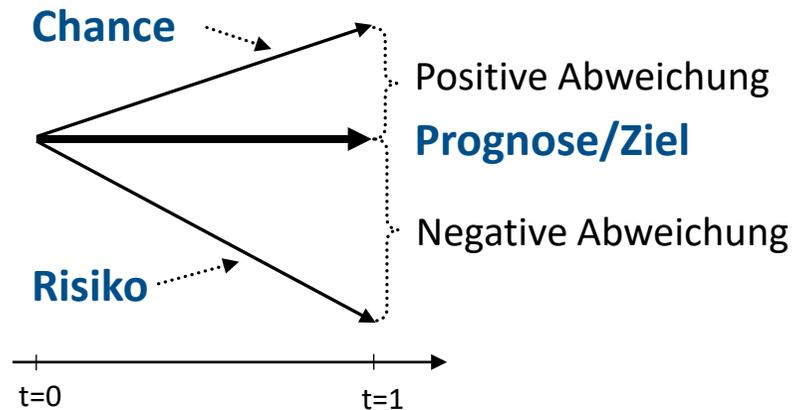


Berichtsanforderung gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 3 und 4 HGB

- Wesentliche Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit verknüpft sind, sofern
 - Eintritt **sehr wahrscheinlich** und daraus resultierende **negative Auswirkungen** auf die berichtspflichtigen Aspekte **schwerwiegend**
- Wesentliche Risiken, die mit Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen verknüpft, sofern
 - Eintritt **sehr wahrscheinlich** und daraus resultierende **negative Auswirkungen** auf die berichtspflichtigen Aspekte **schwerwiegend** und
 - Angabe bedeutsam und verhältnismäßig
- Beachtung der bisherigen Regelung zur Risikoberichterstattung in DRS 20

3. Definition von Risiko (2/7)

Verständnis von Chance und Risiko in DRS 20

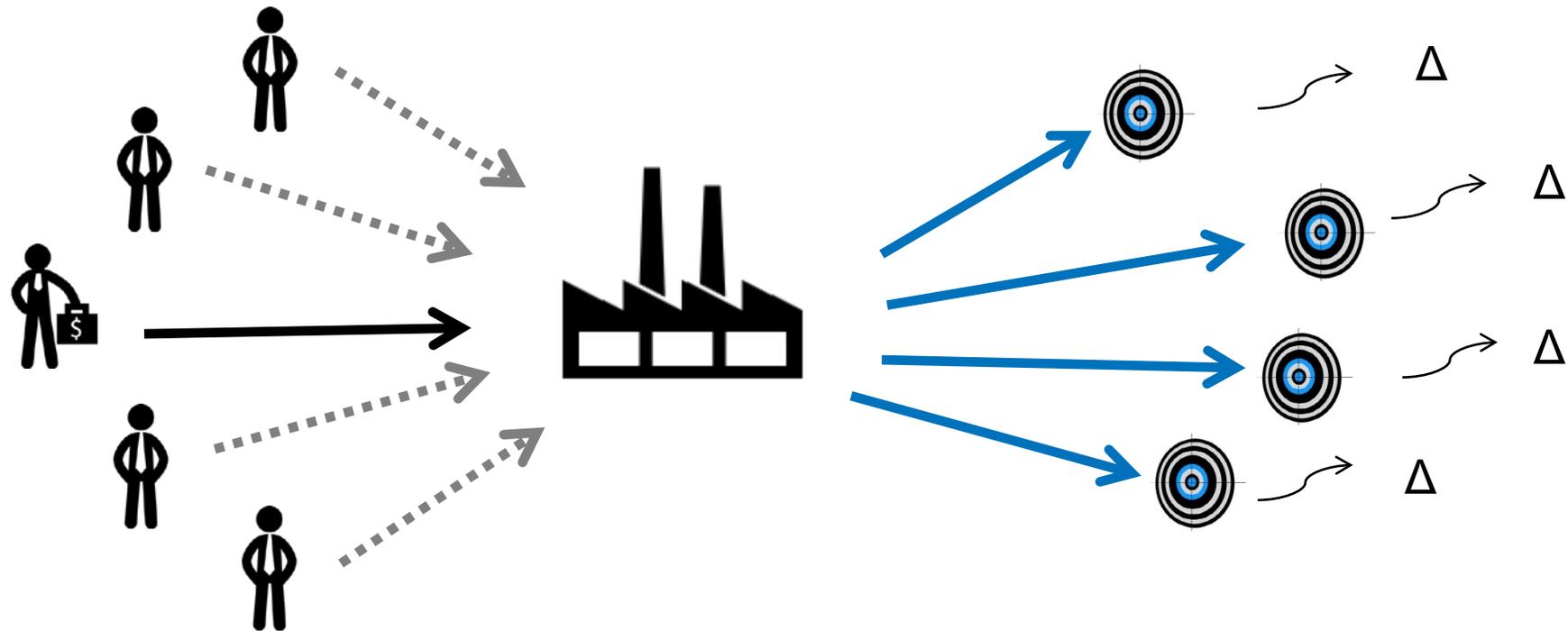


Prognose: erwarteter Zustand in der Zukunft

Ziel: angestrebter Zustand in der Zukunft

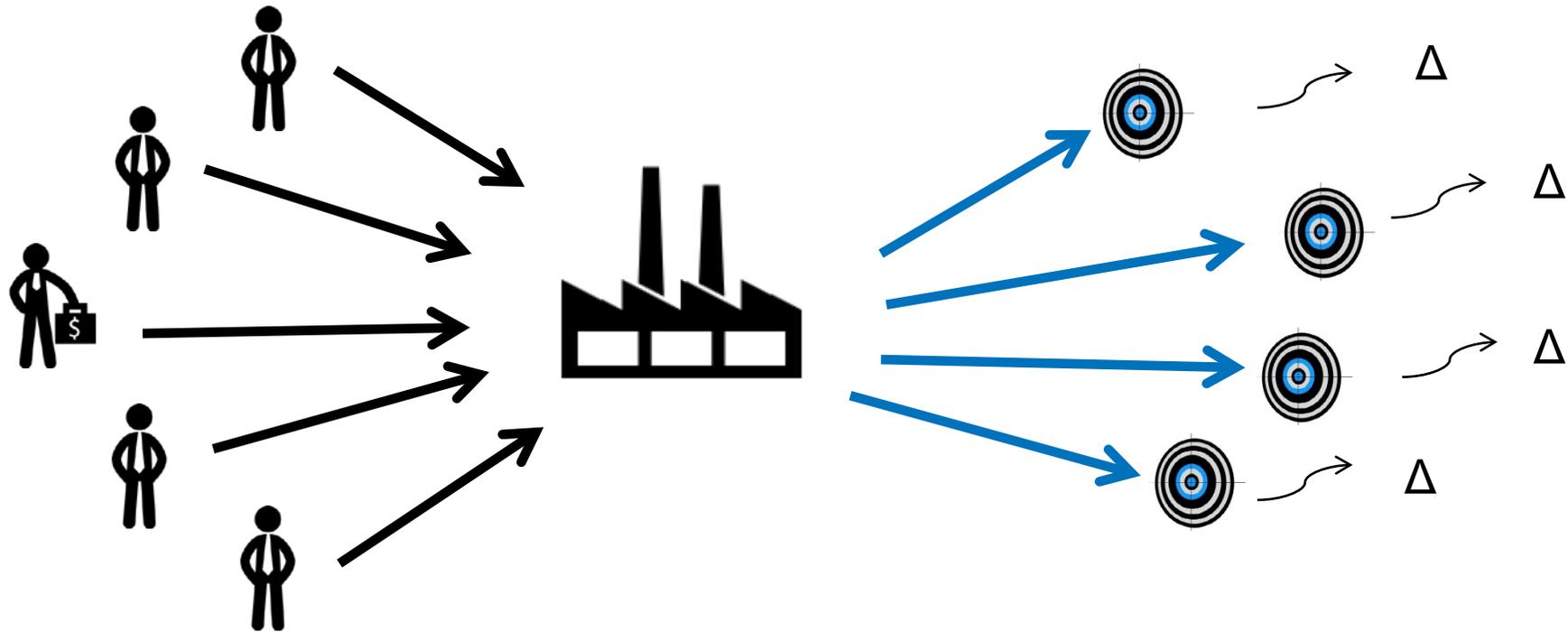
3. Definition von Risiko (3/7)

Ableitung möglicher Risiken – bisher



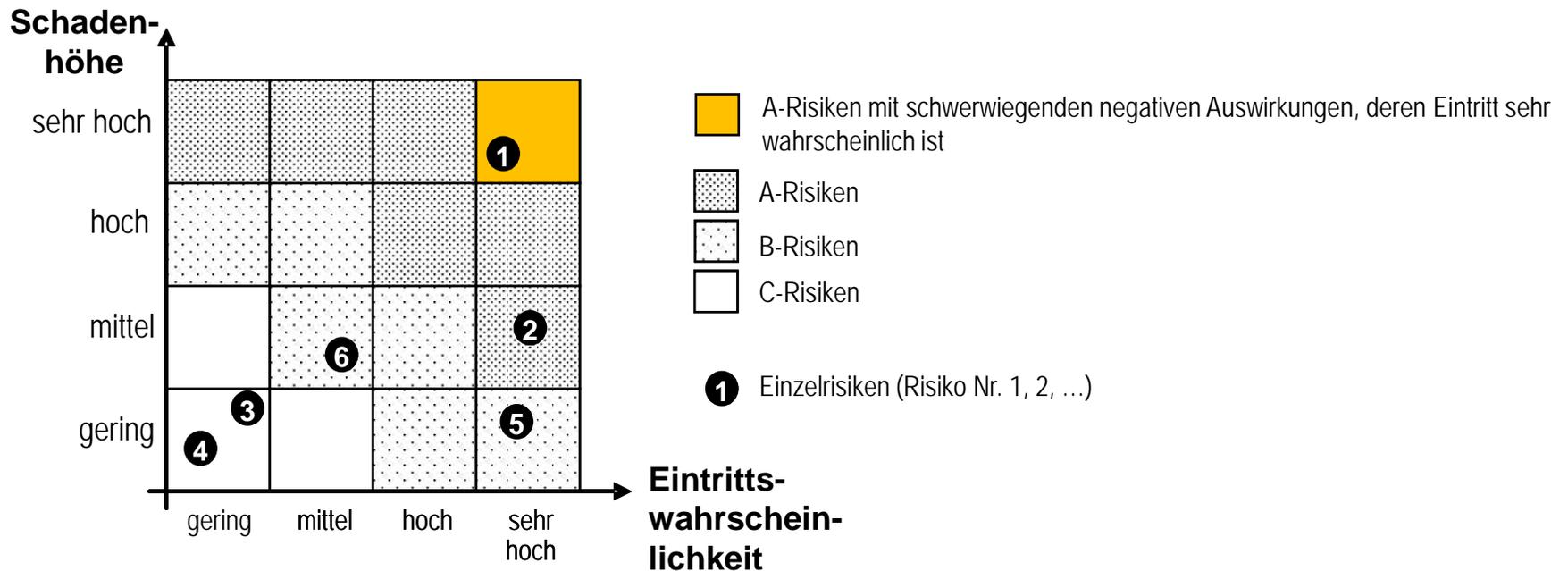
3. Definition von Risiko (4/7)

Ableitung möglicher Risiken – nach CSR-RLUG



3. Definition von Risiko (5/7)

Sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen



In Anlehnung an Kajüter: Risikomanagement als Controllingaufgabe im Rahmen der Corporate Governance, in: Wagenhofer (Hrsg.): Controlling und Corporate Governance-Anforderungen, Berlin 2009, S. 109 – 130, hier S. 123.

3. Definition von Risiko (6/7)



1. Frage in E-DRÄS 8

Definition Risiko bisher:

Mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen negativen Prognose- oder Zielabweichung führen können

Definition Risiko E-DRÄS 8:

Mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer ~~für das~~ **Unternehmen** negativen Prognose- oder Zielabweichung führen können

- a) *Stimmen Sie dieser vorgeschlagenen Änderung zu?*
- b) *Wenn nein, wie unterscheidet sich Ihrer Meinung nach die bisherige Risikoberichterstattung von der Risikoberichterstattung im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung?*

3. Definition von Risiko (7/7)



Stellungnahmen

- 8 Ablehnungen und 8 Zustimmungen
- Häufigster Grund für die Ablehnung:
 - Auch nach CSR-RLUG ist Risiko aus Sicht des Konzerns zu beurteilen
→ Konzern ist weiterhin Risikoträger
 - Neuerung ist nur, dass die Erwartungen anderer Stakeholder als der Kapitalgeber stärker zu berücksichtigen ist
- Häufigste Gründe für die Zustimmung:
 - Nichtfinanzielle Risiken liegen außerhalb des Konzerns
→ Konzern-/Unternehmensbezug ist daher nicht sachgerecht
 - Nichtfinanzielle Konzernklärung soll mehr Transparenz für nichtfinanzielle Stakeholder bringen

Wie ist Ihre Meinung zu dieser Frage?

4. Index bei Vollintegration der NFKE in den KLB (1/2)



2. Frage in E-DRÄS 8

Empfehlung zur Angabe der Stellen, an denen die Angaben zur nichtfinanziellen Konzernklärung befinden (z.B. durch eine Übersicht).

Befürworten Sie diese Empfehlung?

4. Index bei Vollintegration der NFKE in den KLB (2/2)



Stellungnahmen

- 12 Zustimmungen und 5 Ablehnungen
- Häufigster Grund für die Zustimmung:
 - Erleichtert generell das Auffinden der Angaben (z.B. für Aufsichtsrat, Prüfer, Adressaten)
- Häufigste Gründe für die Ablehnung:
 - Überbetonung der nichtfinanziellen Informationen ggü. finanziellen Informationen
 - Empfehlungen könnten als Vorgaben verstanden werden
 - Grundsätzliche Ablehnung der Vollintegration

Wie ist Ihre Meinung zu dieser Frage?

5. Geschäftsmodell (1/4)



3. Frage in E-DRÄS 8 – a)

Tz. 37

~~Soweit~~ **Sofern** für das Verständnis der Ausführungen im Konzernlagebericht erforderlich, ist **das Geschäftsmodell des Konzerns kurz darzustellen. Dabei ist, soweit für das Verständnis des Geschäftsmodells erforderlich, einzugehen auf die**

- a) **den Geschäftszweck,**
- b) **die organisatorische Struktur des Konzerns (z.B. Segmente, Standorte),**
- c) **Segmente die notwendigen Einsatzfaktoren für die Durchführung der Geschäftstätigkeit (z.B. Personal, Material, Fremdleistungen, immaterielle Werte),**
- d) **Standorte Geschäftsprozesse (z.B. Beschaffung, Produktion, Vertrieb),**
- e) **Produkte und Dienstleistungen,**
- ~~e) **Geschäftsprozesse,**~~
- f) **Absatzmärkte,**
- g) **externen Einflussfaktoren für das Geschäft (z.B. rechtliche, politische, wirtschaftliche, ökologische und sozial Rahmenbedingungen).**

a) Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen an Tz. 37 zu?

5. Geschäftsmodell (2/4)



Stellungnahmen – a)

Änderungen an DRS 20.37

- 11 Zustimmungen und 3 Ablehnungen
- Häufigster Grund für die Zustimmung:
 - Sind klarstellend und bieten Hilfestellung
- Häufigste Gründe für die Ablehnung:
 - Anpassungen würden eine Änderung in der Berichtspflicht suggerieren
 - Zukunftsbezug fehlt in der Formulierung, der in den EU-Leitlinien genannt wird

Wie ist Ihre Meinung zu dieser Frage?

5. Geschäftsmodell (3/4)



3. Frage in E-DRÄS 8 – b)

Tz. 257

In der nichtfinanziellen Konzernklärung ist das Geschäftsmodell des Konzerns kurz darzustellen. Dabei ist, soweit für das Verständnis des Geschäftsmodells erforderlich, auf die in Tz. 37 Buchstabe a bis g genannten Merkmale einzugehen. Die Verweismöglichkeiten gemäß Tz. 243 und 256 bestehen analog.

b) Erachten Sie die Trennung der Regelungen zur Darstellung des Geschäftsmodells im allgemeinen Teil (Tz. 37) und in die Spezialregelung im Abschnitt der nichtfinanziellen Konzernklärung (Tz. 257) für hilfreich?

5. Geschäftsmodell (4/4)



Stellungnahmen – b)

Trennung in allgemeine Regelung (Tz. 37) und Spezialregelung (Tz. 257)

- 9 Zustimmungen und 1 Ablehnung
- Häufigster Grund für die Zustimmung:
 - Trennung ist hilfreich
- Grund für die Ablehnung:
 - Geschäftsmodell sollte nur einmal beschrieben werden

Wie ist Ihre Meinung zu dieser Frage?

6. Berichtspflichtige Aspekte (1/2)



4. Frage in E-DRÄS 8

§ 289c Abs. 2 HGB nennt fünf Aspekte, zu denen Informationen bereitgestellt werden müssen. Die fünf genannten Aspekte stellen einen Mindestkatalog dar, d.h. es können auch weitere Aspekte relevant und damit berichtspflichtig sein.

Erachten Sie die Aufnahme eines Hinweises in DRS 20, dass auch weitere als die fünf im Gesetz genannten Aspekte relevant und damit berichtspflichtig sein könnten, für hilfreich?

6. Berichtspflichtige Aspekte (2/2)



Stellungnahmen

- 11 Ablehnungen und 8 Zustimmungen
- Häufigster Grund für die Ablehnung:
 - Hinweis nicht erforderlich, da Gesetzeswortlaut („zumindest“) eindeutig ist
- Häufigste Gründe für die Zustimmung:
 - Hinweis schafft Klarheit
 - Es kann weitere berichtspflichtige Aspekte geben → darauf explizit hinweisen

Wie ist Ihre Meinung zu dieser Frage?

7. Berichterstattung auf Sachverhaltsebene (1/2)



5. Frage in E-DRÄS 8

Sofern zu einem Aspekt mehrere Sachverhalte existieren und die Angaben zum einzelnen Sachverhalt für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Konzerns auf die berichtspflichtigen Aspekte erforderlich sind, sind gemäß Tz. 262 die konkretisierenden Regelungen in den Tz. 265 bis 289 zu beachten.

Stimmen Sie dieser vorgeschlagenen Regelung zu?

7. Berichterstattung auf Sachverhaltsebene (2/2)



Stellungnahmen

- 13 Zustimmungen und 2 Ablehnungen
- Häufigste Gründe für die Zustimmung:
 - Hilfreich für die Adressaten zur Unterscheidung von Einzelsachverhalten
 - Zusammenhängende Darstellung von mehreren Sachverhalten wird begrüßt
- Häufigster Grund für die Ablehnung:
 - Gesetz regelt Berichterstattung auf Aspektebene

Wie ist Ihre Meinung zu dieser Frage?

8. Bestimmung der Verhältnismäßigkeit (1/2)



6. Frage in E-DRÄS 8

Das Gesetz und der Standardentwurf knüpfen bestimmte Berichtspflichten an die Bedingung der Verhältnismäßigkeit. Im Standardentwurf wird zudem in den Tz. 271 und 280 erläutert, dass sich die Einschätzung, ob die Berichterstattung verhältnismäßig ist, auch danach richtet, ob die Kosten der Informationsbeschaffung und der Informationsnutzen ausgewogen sind.

Halten Sie diese Ausführungen für hilfreich?

8. Bestimmung der Verhältnismäßigkeit (2/2)



Stellungnahmen

- 10 Zustimmungen und 7 Ablehnungen
- Häufigste Anmerkungen für die Zustimmung:
 - Verhältnismäßigkeitsvorbehalte sollten stärker herausgestellt werden
 - Praxis kann Maßstäbe für die Verhältnismäßigkeit entwickeln
- Häufigste Gründe für die Ablehnung:
 - Gesetzgeber hätte bereits Kosten-Nutzen-Abwägung vorgenommen
→ Regelung in E-DRÄS 8 ist überflüssig
 - Verhältnismäßigkeit nicht nur anhand von Kosten, sondern auch anhand von anderen Faktoren (z.B. Schwere eines möglichen Menschenrechtsverstoßes) bestimmen
 - Regelung ist nicht präzise genug

Wie ist Ihre Meinung zu dieser Frage?

9. Auswahl sonstiger Anmerkungen (1/2)



- Klarstellung, dass die die Berichtspflicht auslösende Steuerungsrelevanz auch unterhalb von Vorstand und Aufsichtsrat liegen kann
- Klarstellung, dass HGB-Regeln für die Klassifizierung eines Unternehmens als einzubeziehendes TU und für die Prüfung der Größenkriterien relevant sind
- Klarstellung, dass mit „einzubeziehende Unternehmen“ gemäß § 315b Abs. 1 Nr. 2 HGB einzubeziehende Tochterunternehmen gemeint sind
- Anregung: Angabe des Ortes der Veröffentlichung im KLB, wenn nichtfinanzieller Konzernbericht mit KLB im BAnz offengelegt wird

9. Auswahl sonstiger Anmerkungen (2/2)



Weglassen nachteiliger Angaben

§ 289e Abs. 1 HGB: „ Die Kapitalgesellschaft muss in der nichtfinanziellen Erklärung ausnahmsweise keine Angaben zu künftigen Entwicklungen oder Belangen, über die Verhandlungen geführt werden, aufnehmen, ...

Bezieht sich der Relativsatz „über die Verhandlungen geführt werden“ nur auf „Belange“ oder auch auf „künftige Entwicklungen“?



DRSC e.V.

Zimmerstr. 30

10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 0

Fax 030 20 64 12 15

www.drsc.de

info@drsc.de